

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der senft & partner GmbH

Stand: 11.5.2017

1. Allgemeines, Änderungsbefugnis, Geltungsbereich

- 1.1. Die senft & partner GmbH ("Agentur") erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB"), die auch ohne ausdrückliche Bezugnahme einen integrierenden Bestandteil jedes von der Agentur abgeschlossenen Vertrages bilden, sofern nicht schriftlich anderes vereinbart wurde.
- 1.2. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis. Als schriftliche Erklärung im Sinne dieser AGB gelten Schreiben per E-Mail, Post oder Fax.
- 1.3. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden selbst bei Kenntnis nur dann wirksam, wenn sie von der Agentur ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Ein Vertrag kommt mit Annahmeerklärung/Auftragsbestätigung des von dem Kunden an die Agentur übermittelten Angebots durch die Agentur zustande ("Agenturvertrag"). Basis für das Angebot des Kunden ist eine unverbindliche Darstellung der Agentur, in dem der Leistungsumfang und die Vergütung festgehalten sind.
- 2.2. Gibt der Kunde ein Angebot ab, so ist er an dieses 14 Tage ab dessen Zugang bei der Agentur gebunden. Die Annahme durch die Agentur erfolgt in Schriftform (z. B. durch Auftragsbestätigung), es sei denn, dass die Agentur dem Kunden gegenüber innerhalb der Frist zweifelsfrei zu erkennen gibt (z. B. durch Tätigwerden aufgrund des Auftrages), dass sie den Auftrag annimmt.
- 2.3. Mit dem Zustandekommen des Agenturvertrages akzeptiert der Kunde ebenfalls die Verpflichtung zur Einhaltung des PRVA-Ehrenkodex.

3. Allgemeiner Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden

- 3.1. Allgemeiner Leistungsumfang, Auftragsabwicklung
 - 3.1.1. Vertragsinhalt sind entgeltliche Leistungen im Bereich der Public Relations für den Kunden. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen und die Vergütung sind abschließend im Agenturvertrag festgehalten. Nachträgliche Änderungen oder Zusatzvereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung beider Parteien. Andere als im Agenturvertrag festgelegte Leistungen sind daher nicht geschuldet.
 - 3.1.2. Leistungen der Agentur haben keinen Projektcharakter und sind von etwaigen Kundenprojekten separat zu betrachten. Nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung sind sie Bestandteil eines vom Kunden oder einem Dritten für den Kunden durchgeführten Projektes. Dies gilt auch dann, wenn die Leistungen aus Sicht des Kunden technisch, organisatorisch und/oder zeitlich in ein Projekt eingegliedert sind. Die Pflichten des Kunden gegenüber der Agentur werden durch Verzögerung in einem solchen Projekt weder aufgeschoben noch eingeschränkt.
 - 3.1.3. Alle Leistungen der Agentur (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Kontroll-PDF und Farbabdrucke) sind vom Kunden zu überprüfen und binnen drei Tagen freizugeben. Meldet der Kunde innerhalb dieser Frist keinerlei Abweichungen vom vertraglich Vereinbarten, gelten sie als vom Kunden genehmigt.
 - 3.1.4. Grundsätzlich erfolgt die Herausgabe von Daten an den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte nur in geschlossenen, nicht editierbaren Dateien (zB geschütztes PDF). Sollte der Kunde die Herausgabe von offenen Dateien wünschen (zB Word-Datei), bedarf dies einer schriftlichen Vereinbarung und einer gesonderten Vergütung.
- 3.2. Mitwirkungspflichten des Kunden
 - 3.2.1. Die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch die Agentur setzt eine qualitativ einwandfreie, termingerechte Unterstützung durch das qualifizierte Personal des Kunden

voraus. Soweit für die Durchführung des Agenturvertrages die Mitwirkung und/oder Beistellung des Kunden oder Dritter erforderlich ist, ist der Kunde verpflichtet und verantwortlich die Erbringung von sämtlichen zweckmäßigen oder erforderlichen Mitwirkungs- und/oder Beistellungsleistungen firstgerecht und für die Agentur kostenlos sicher zu stellen. Die Agentur wird die ihr bekannten Mitwirkungs- und Beistellungsanforderungen dem Kunden zeitgerecht mitteilen.

- 3.2.2. Der Kunde wird in diesem Zusammenhang die Agentur unverzüglich mit allen Informationen und Unterlagen versorgen, die für die Erbringung der Leistungen erforderlich sind. Er wird sie über alle Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden.
- 3.2.3. Der Kunde ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages von ihm zur Verfügung gestellten Inhalte, Unterlagen und sonstige Informationen (Fotos, Logos etc.) auf eventuelle bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Die Agentur haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird die Agentur wegen einer solchen Rechtsverletzung durch Dritte in Anspruch genommen, so hält der Kunde die Agentur vollumfänglich schad- und klaglos, was auch etwaige Strafen, Gerichts- und Anwaltskosten zur Verteidigung der Agentur inkludiert.
- 3.2.4. Bei Nichterfüllung einer Mitwirkungs- und Beistellpflicht gewährt die Agentur dem Kunden eine angemessene, maximal 14-tägige Nachfrist zur Abhilfe und nachträglichen Pflichterfüllung. Entstehen durch die nicht ordnungsgemäße oder nicht rechtzeitige Mitwirkung und/oder Beistellung des Kunden Verzögerungen und/oder Mehraufwand, kann die Agentur – unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte – Änderungen des Zeitplans und der vereinbarten Vergütung verlangen. Für die Vergütung des Mehraufwandes gelten die dann gültigen Preise von der Agentur. Der Kunde ist umgekehrt nicht berechtigt, Ansprüche gegen die Agentur wegen Verzögerung und/oder Mehraufwand, der aus der Sphäre des Kunden resultiert, geltend zu machen. Derartige aus der Sphäre des Kunden resultierende Verzögerungen und/oder Bedarf an Mehraufwand hindern die Agentur nicht an der ordnungsgemäßen Rechnungslegung. Unterlässt der Kunde seine Verpflichtung trotz Nachfristsetzung ist die Agentur berechtigt vom Agenturvertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Diesfalls wird das bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit des Kunden auflaufende Entgelt mit der Vertragsauflösung automatisch fällig.

4. **Besonderer Leistungsumfang**

4.1. Allgemeine Bestimmungen

- 4.1.1. Die Agentur erbringt für den Kunden insbesondere Beratungsdienstleistungen im Sinne der Förderung der Reputation und des Images, Medienarbeit und Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit dem Corporate Design des Kunden, Events/Veranstaltungen sowie Evaluierungs- und Controlling-Dienstleistungen zur Förderung der Public Relations des Kunden. Der genaue Leistungsumfang wird im Agenturvertrag im Sinne des Pkt 2 schriftlich festgelegt. Ein Anspruch des Kunden auf die darüber hinausgehende Erbringung von Dienstleistungen besteht nicht und bedarf eines eigenen Angebots.
- 4.1.2. Bei vertraglich beauftragten Beratungs- und Betreuungsdienstleistungen stellt die Agentur ihr Know-How zur Optimierung von PR-Kamagnen/Projekten (zB Medienarbeit, Videos / Bewegtbildkommunikation), Social Media Kampagnen und Events/Veranstaltung zur Verfügung. Die Agentur kann inhaltliche und technische Rohkonzepte, strategische und administrative Planungen, sowie zeitlich abgestimmte Redaktionspläne analysieren und erstellen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass auch umfangreiche Änderungen und/oder eine gänzliche Neuausrichtung des jeweiligen Projektes das Ergebnis der Betreuungsdienstleistungen sein kann.
- 4.1.3. Die Agentur schuldet bei Dienstleistungserbringung die Einhaltung der entsprechenden Sorgfalt. Grundsätzlich hat der Kunde im Rahmen der Leistungserbringung auch keinen Anspruch auf einen bestimmten Erfolg (zB Erreichen bestimmter Kennzahlen, Nutzer-Klicks auf Plattformen, Einnahmen, bestimmtes Suchmaschinenranking etc) und einen bestimmten Fertigstellungstermin der Konzepte, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart und gesondert vergütet ist. Auch in diesem Fall hat der Kunde geringfügige Terminüberschreitungen zu akzeptieren, ohne dass ihm ein Schadenersatzanspruch oder Rücktrittsrecht zusteht.

- 4.1.4. Keinesfalls garantiert die Agentur daher einen bestimmten Erfolg, wenn die vereinbarte Leistung nur mit Hilfe von nicht in den Agenturvertrag mit dem Kunden einbezogenen außenstehenden Dritten oder aufgrund der freien Entscheidung solcher Dritter zustande kommen kann. Weiters kann die Agentur keine Medienresonanz garantieren.
- 4.1.5. Der Leistungszeitraum wird von der Agentur und dem Kunden im Agenturvertrag schriftlich festgelegt. Andernfalls wird die Agentur ehestmöglich mit der Leistungserbringung beginnen.
- 4.1.6. Die Agentur ist insbesondere bei der Verbreitung und Zurverfügungstellung von im guten Glauben erhaltenen Informationen (zB Medienarbeit) verpflichtet, diese nach bestem Wissen und Gewissen zu prüfen. Dies entbindet den Kunden nicht von seiner Pflicht, die Daten sowie das gesamte Konzept auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen.
- 4.1.7. Sollte sich im Zuge der Leistungserbringung herausstellen, dass diese auf Basis des Konzepts tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist die Agentur verpflichtet, dies dem Kunden sofort anzuzeigen.
- 4.2. Besondere Bestimmungen
 - 4.2.1. Die Agentur bietet auch Zusatzleistungen, wie insbesondere aber nicht ausschließlich Besprechungen mit dem Kunden, Schulungen, Designkonzepte und Designanpassungen oder die Erstellung von Vorlagen an. Diese Zusatzleistungen können vom Kunden entweder im Rahmen eines Beratungspackages oder gesondert beauftragt werden. Bei der Beauftragung der Zusatzleistungen im Rahmen des Beratungspackages hat der Kunde ein vereinbartes Stundenguthaben und wird die jeweilige Zusatzleistung nach der tatsächlich verbrauchten Stundenanzahl vom Gesamtguthaben des jeweiligen Packages verbucht. Darüber hinausgehende, nicht mehr vom Beratungspackage erfasste, beauftragte Zusatzleistungen sind daher gesondert zu vergüten.
 - 4.2.2. Erbrachte Dienstleistungen werden von der Agentur lückenlos mit Stundenaufzeichnung erfasst.
 - 4.2.3. Auf Verlangen des Kunden hat die Agentur eine Aufstellung des verbrauchten Guthabens im Rahmen des Beratungspackages dem Kunden zu übermitteln.
- 4.3. Zusatzbestimmungen Präsentationen
 - 4.3.1. Für die Teilnahme an Präsentationen steht der Agentur eine angemessene Vergütung zu, das mangels Vereinbarung zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand der Agentur für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt.
 - 4.3.2. Erhält die Agentur nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen der Agentur, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum der Agentur; der Kunde ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form immer – weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Agentur zurückzustellen. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung ist ohne ausdrückliche Zustimmung und gesonderte Vergütung der Agentur nicht zulässig.
 - 4.3.3. Ebenso ist dem Kunden die weitere Verwendung der im Zuge der Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte untersagt und zwar unabhängig davon, ob die Ideen und Konzepte urheberrechtlichen Schutz erlangen. Mit der Zahlung des Präsentationshonorars erwirbt der Kunde keinerlei Verwertungs- und Nutzungsrechte an den präsentierten Leistungen.
 - 4.3.4. Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht in von der Agentur gestalteten Unterlagen verwertet, so ist die Agentur berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.
- 4.4. Zusatzbestimmungen Social Media Kampagnen
 - 4.4.1. Die Agentur übernimmt auch Beratungsdienstleistungen und Konzeptentwürfe für den PR-Auftritt des Kunden auf Social Media Plattformen. Die Agentur weist den Kunden im Sinne des Pkt 4.1.4 aber ausdrücklich darauf hin, dass die jeweiligen Nutzungsbedingungen der Social Media Anbieter gelten und diese bestimmte Werbeanzeigen und –auftritte aus beliebigen Gründen ablehnen oder entfernen können. Die Agentur arbeitet ausschließlich

auf Grundlage der Nutzungsbedingungen der Social Media Anbieter und hat daher keinen Einfluss auf diese.

- 4.4.2. Aus den oben genannten Gründen garantiert die Agentur keine bestimmte Laufzeit und Abrufbarkeit einer Kampagne auf Social Media Plattformen.

5. **Fremdleistungen/Beauftragung Dritter**

- 5.1. Die Agentur ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Drittleistungen“). Als Drittleistungen gilt auch die Inanspruchnahme von Dienstleistungen Dritter, sofern diese für die Leistungserbringung an den Kunden erforderlich sind.
- 5.2. Mit dem Abschluss des Agenturvertrages bevollmächtigt der Kunde die Agentur diese Drittleistungen im Namen und auf Rechnung des Kunden zu beauftragen. Diesfalls kommt ein direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Kunden zustande. Etwaige Ansprüche aus diesem Verhältnis sind direkt und ausschließlich zwischen diesen Parteien abzuwickeln. Alternativ behält sich die Agentur das Recht vor, die Drittleistungen im eigenen Namen aber auch Rechnung des Kunden zu beauftragen. In diesem Fall sind die Ansprüche des Kunden bezüglich Drittdienstleistungen auf die Abtretung etwaiger Ansprüche von der Agentur gegenüber den Dritten an den Kunden beschränkt.
- 5.3. Sofern im Agenturvertrag zwischen den Parteien schriftlich festgelegt, hat der Kunde die Möglichkeit selbst Dritte nach seiner Wahl für die Erbringung von Drittleistungen namhaft zu machen. Macht der Kunde von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, wird die Agentur Dritte im Sinne von Pkt 5.1 sorgfältig auswählen und darauf achten, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen. Dennoch kann die Agentur keine Verantwortung bezüglich Drittleistungen und deren Verfügbarkeit übernehmen (siehe hierzu Pkt 12.6).

6. **Termine**

- 6.1. Art und Zeitpunkt der Leistungserbringung sowie jegliche sonstige Frist- und Terminabsprachen sind im Agenturvertrag schriftlich festzuhalten. Die Agentur bemüht sich unter Einhaltung der gebotenen Sorgfaltspflichten, die vereinbarten Fristen und Termine einzuhalten.
- 6.2. Die Nichteinhaltung von Fristen und/oder Terminen berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er der Agentur eine angemessene, mindestens aber 14 tägige Nachfrist gewährt hat, die mit dem Zugang eines Mahnschreibens an die Agentur zu laufen beginnt. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde vom Agenturvertrag zurücktreten. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Agentur.
- 6.3. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen durch Drittleistungen– entbinden die Agentur jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Fristen und/oder Termine. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit seinen zur Durchführung des Auftrags notwendigen Mitwirkungspflichten nach Pkt 3 im Verzug ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben.
- 6.4. Sofern im Agenturvertrag nicht abweichend vereinbart, ist der Kunde verpflichtet die von der Agentur vertrags- und fristgerecht erbrachten Leistungen abzunehmen. Diesfalls sind die Leistungen vom Kunden einer der konkreten Leistung entsprechenden und sachgemäßen Überprüfung zu unterziehen und binnen drei Tagen die Abnahme schriftlich zu erklären bzw unter konkreter Aufzählung der vertragswidrigen Eigenschaften die Abnahme abzulehnen. Vertragswidrige Eigenschaften werden unter der Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Termine und Zeitspannen von der Agentur innerhalb angemessener Frist behoben. Die Beweislast, dass es sich um eine vertragswidrige Eigenschaft handelt, liegt beim Kunden. Meldet der Kunde innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine vertragswidrigen Eigenschaften, gilt die Leistung als abgenommen.
- 6.5. Soweit und solange Verpflichtungen infolge höherer Gewalt, wie zB Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, hoheitliche Eingriffe, Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen etc

nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, stellt dies keine Vertragsverletzung dar.

7. **Vertragsdauer, Kündigungsfristen und Rücktritt vom Vertrag**

- 7.1. Die Vertragsdauer ist im jeweiligen Agenturvertrag festgelegt.
- 7.2. Einen auf unbestimmte Dauer geschlossenen Agenturvertrag kann jede Partei mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist (einlangend) zum Monatsende kündigen. Bei einem auf einmalige Leistung gerichteten Agenturvertrag besteht hingegen kein ordentliches Kündigungsrecht.
- 7.3. Jede Partei ist berechtigt, den Agenturvertrag aus wichtigem Grund mit eingeschriebenem Brief vorzeitig und fristlos zu kündigen (außerordentliche Kündigung). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die jeweils andere Partei trotz schriftlicher Mahnung und unter angemessener Nachfristsetzung und Androhung der Kündigung wesentliche Verpflichtungen aus dem Agenturvertrag verletzt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere, aber nicht ausschließlich bei Zahlungsverzug und bei Verhalten vor, die dem Ehrenkodex der PRVA oder rechtlichen Vorgaben widersprechen.
- 7.4. Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund, der in der Sphäre des Kunden liegt, sowie bei einer unberechtigten Auflösung durch den Kunden hat die Agentur ohne Abzug Anspruch auf Bezahlung aller Leistungen bis zum nächstfolgenden ordentlichen Kündigungszeitpunkt bzw des vereinbarten Gesamtbetrages.
- 7.5. Unberechtigte Auflösungen des Agenturvertrages, wie insbesondere Stornierungen durch den Kunden, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Agentur wirksam. Ist die Agentur mit einer Auflösung einverstanden, so hat die Agentur das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes zu verrechnen.

8. **Zahlungsbedingungen**

- 8.1. Die Vergütung für durch die Agentur erbrachte Leistungen und etwaige besondere Zahlungsbedingungen werden im Agenturvertrag schriftlich festgelegt. Sofern im Agenturvertrag nicht abweichend geregelt, entsteht der Vergütungsanspruch der Agentur für jede einzelne Leistung im Zeitpunkt der vereinbarten Erbringung. Die Agentur ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.
- 8.2. Alle Leistungen der Agentur, die gemäß dem Agenturvertrag nicht ausdrücklich durch die vereinbarte Vergütung abgegolten sind, sind gesondert zu beauftragen und zu entlohnen. Alle der Agentur erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen.
- 8.3. Sämtliche Honorare verstehen sich in Euro und exklusive Steuern, Gebühren und öffentlicher Abgaben.
- 8.4. Kostenvoranschläge der Agentur sind grundsätzlich unverbindlich.
- 8.5. Die Agentur wird im Agenturvertrag festlegen, ob es sich um eine (i) Einmalzahlung gemäß der im Agenturvertrag vereinbarten Stunden auf Stundensatzbasis oder (ii) eine Pauschalzahlung handelt.
- 8.6. Die Agentur ist berechtigt, ihre Stundensätze entsprechend der Preissteigerung des jeweiligen Verbraucherpreisindex (VPI) oder eines an seine Stelle tretenden Index einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate des jeweils folgenden Kalenderjahres, ohne dass ein Widerspruchsrecht ausgelöst wird, anzupassen. Im Fall einer vertraglich vereinbarten Einmalzahlung ist eine Indexanpassung der Stundensätze jedoch ausgeschlossen.
- 8.7. Bei einer vertraglich vereinbarten Vergütung durch Einmalzahlung erbringt die Agentur die Leistung ausschließlich im Ausmaß der darin festgelegten Stundenanzahl. Sobald aufgrund von aus der Sphäre des Kunden stammenden Änderungswünschen der Stundenaufwand pro Leistung um 10 % überschritten wird, wird die Agentur den Kunden auf die höheren Kosten schriftlich hingewiesen und ist der danach anfallende Mehraufwand gesondert zu vergüten.
- 8.8. Für alle Leistungen der Agentur, die aus welchem Grund auch immer vom Kunden nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt der Agentur eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Kunde an diesen Arbeiten keinerlei Rechte; nicht

ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Agentur zurückzustellen.

- 8.9. Sämtliche Gebühren, Abgaben und Steuern, die sich aus dem Abschluss des Agenturvertrages und der Inanspruchnahme der Dienste ergeben, trägt der Kunde.
- 8.10. Zu jeder Zahlung kommt die gesetzliche Umsatzsteuer hinzu. Die Zahlung ist binnen zehn Kalendertagen ab Erhalt der Rechnung netto Kassa ohne Abzug und spesenfrei fällig. Die Fälligkeit des Rechnungsbetrags wird durch die Erhebung von Einwänden nicht berührt.
- 8.11. Bei Verzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 10 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank ab dem Tag der Fälligkeit verrechnet. Darüber hinaus ist die Agentur diesfalls nach Mahnung unter Nachfristsetzung von zumindest 14 Tagen zur Beendigung der Rechteeinräumung bzw zum Rücktritt von sämtlichen mit dem Kunden abgeschlossenen aber noch nicht vollständig bezahlten bzw erfüllten Vereinbarungen berechtigt. Diesfalls wird das bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit des Kunden auflaufende Entgelt mit der Vertragsauflösung ohne einen Abzug automatisch fällig. Davon unabhängig ist die Agentur im Falle des Zahlungsverzuges jedenfalls berechtigt, ihre Leistungen, insbesondere die Rechteeinräumung, bis zur vollständigen Begleichung der Rückstände einzustellen bzw diese zu entziehen. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Agentur.
- 8.12. Der Kunde verpflichtet sich, alle mit der Mahnung und Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten, zu tragen.
- 8.13. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Agentur aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von der Agentur schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden wird ausgeschlossen.

9. **Eigentumsrecht und Urheberrecht**

- 9.1. Der Kunde anerkennt, dass alle Rechte, insbesondere die ausschließlichen Verwertungs-, Bearbeitungs- und – soweit gesetzlich zulässig – Urheberpersönlichkeitsrechte an allen im Agenturvertrag festgelegten und dem Kunden überlassenen geistigen Leistungen (zB Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Texte, Bilddaten) ausschließlich der Agentur zustehen. Der Kunde hat an den geistigen Leistungen lediglich die im Agenturvertrag und diesen AGB festgelegten Befugnisse. Sämtliche sonstigen Rechte am geistigen Eigentum behält sich die Agentur ausdrücklich vor.
- 9.2. Sofern zwischen den Parteien nicht explizit abweichend schriftlich vereinbart, erwirbt der Kunde durch Zahlung der vereinbarten Vergütung nur das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht die Leistungen im vertraglich vereinbarten Umfang sowie dem darin festgelegten inhaltlichem Zweck, Ort und der darin vereinbarten Dauer zu nutzen ("Nutzungsbewilligung"). Jedwede weitergehende Nutzung, Verwertung, Bearbeitung und/oder Weitergabe ist dem Kunden untersagt. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen der Agentur setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von der Agentur dafür in Rechnung gestellten Vergütung voraus.
- 9.3. Der Kunde kann seine Nutzungsbewilligung an einen Dritten nur übertragen, wenn die Agentur der Übertragung schriftlich ausdrücklich zugestimmt und der Dritte sich den Nutzungsbeschränkungen unterworfen hat. Im Fall einer solchen Übertragung endet die Nutzungsbewilligung des Kunden automatisch. Es besteht kein Anspruch des Kunden auf Zustimmung durch die Agentur.
- 9.4. Änderungen und sonstige Bearbeitungen von geistigen Leistungen der Agentur, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätig werdende Dritte, sind mangels einer abweichenden Vereinbarung im Agenturvertrag nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.
- 9.5. Für die Nutzung von geistigen Leistungen der Agentur, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung der Agentur erforderlich. Dafür stehen der Agentur und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

9.6. Unterlagen, Vorschläge oder vergleichbare Inhalte sind geistiges Eigentum der Agentur oder von Dritten. Sie dürfen von Kunden nicht vervielfältigt und/oder Dritten zugänglich gemacht werden.

9.7. Für die unbefugte Weitergabe von Komponenten und Nutzung über den vereinbarten Leistungsumfang hat der Kunde auf Anforderung durch die Agentur eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in der Höhe des eigentlich geschuldeten zehnfachen Jahresnutzungsentgelts an die Agentur zu entrichten.

10. **Geheimhaltung, Datenschutz**

10.1. Die Agentur behandelt die vom Kunden erhaltenen personenbezogenen Daten streng nach den Vorgaben der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

10.2. Jede Partei sichert der anderen zu, alle ihr im Zusammenhang mit diesem Agenturvertrag und seiner Durchführung zur Kenntnis gebrachten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse als solche zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit diese nicht allgemein bekannt oder aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen oder richterlichen Entscheidung offenzulegen sind. Diese Pflicht gilt über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus auf unbegrenzte Zeit. Die Agentur verpflichtet dementsprechend ihre Mitarbeiter, die Bestimmungen des § 15 Datenschutzgesetz bzw ab 25.5.2018 entsprechend der Datenschutz-Grundverordnung einzuhalten.

11. **Kennzeichnung**

11.1. Die Agentur ist berechtigt, auf allen Informationsflächen zur Förderung des Images des Kunden auf die Agentur und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Zustimmungsrecht und/oder ein Entgeltanspruch zusteht.

11.2. Die Agentur ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende Geschäftsbeziehung für Referenzzwecke hinzuweisen.

11.3. Die Agentur sowie der Kunde verpflichten sich weiters im Online-Bereich die Kommunikation für den User transparent zu gestalten, was insbesondere die Kennzeichnung bezahlter Inhalte, die Absender-Transparenz, die Einhaltung journalistischer Grundprinzipien, die faire und respektvolle Kommunikation sowie die klare Unternehmensverantwortung für Social Media Auftritte erfasst. Die Verletzung dieser Kennzeichnungsverpflichtung berechtigt beide Parteien zum Rücktritt gemäß Pkt 7.3.

12. **Gewährleistung und Schadenersatz**

12.1. Die Agentur gewährleistet, dass die Leistungen für den Kunden von angemessen qualifizierten Mitarbeitern erbracht werden. Ein tatsächlicher Erfolg ist nicht geschuldet.

12.2. Die Beweislast für das Vorliegen von Mängeln trägt der Kunde. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit nach § 924 ABGB ist ausgeschlossen.

12.3. Bei Leistungen der Agentur mit einer vertraglich festgelegten Abnahmepflicht gilt das im Pkt 6.4 ff festgelegte Verfahren. Die Agentur wird vertragswidrige Eigenschaften innerhalb angemessener Frist beheben. Für nach der Abnahme festgestellte Mängel ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.

12.4. Sämtliche Leistungen sind vom Kunden gemäß § 377 ff UGB auf Mängel zu untersuchen. Festgestellte Mängel sind der Agentur unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach Übergabe/Zurverfügungstellung der Leistung durch die Agentur unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels schriftlich bekannt zu geben. Versteckte Mängel sind unverzüglich, längstens aber binnen drei Kalendertagen nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Soweit zumutbar, wird der Kunde die Agentur bei der Mängelbeseitigung (Nachbesserung) unterstützen und insbesondere relevante Unterlagen bereithalten. Die Agentur wird nach freier Wahl durch Nachbesserung/Fehlerbehebung oder Austausch Gewähr leisten. Preisminderung und Wandlung sind grundsätzlich ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche können längstens binnen 12 Monaten ab Übergabe der betroffenen Leistung gerichtlich geltend gemacht werden. Eine etwaige außergerichtliche Bekanntgabe von Mängeln kann nach Ablauf der Frist zur gerichtlichen Geltendmachung nicht gegen Zahlungsklagen einredeweise geltend gemacht werden.

- 12.5. Keine Gewährleistung besteht für Mängel und Fehler, die der Sphäre des Kunden oder seinen sonstigen Dritten zuzurechnen sind.
- 12.6. Gewährleistungsansprüche der Kunden für von Dritten bezogenen Leistungen ("Drittleistungen") ist auf die Abtretung jener Ansprüche an den Kunden beschränkt, die die Agentur selbst gegenüber dem Hersteller bzw dessen Vertriebspartner hat. Darüber hinaus ist die Agentur bei Drittleistungen selbst nicht gewährleistungspflichtig.

13. **Haftungsbeschränkung**

- 13.1. Die Agentur wird sich hinsichtlich der ihr aufgetragenen Arbeiten nach bestem Wissen und Gewissen bemühen, diese bestmöglich zu erbringen. Dem Kunden ist bekannt, dass einige Projekte komplex sein und zahlreiche Bereiche berühren können, die gesetzlich nicht abschließend geregelt sind. Die Agentur haftet daher nicht für das Eintreten oder Nicht-Eintreten eines Erfolges und insbesondere nicht wenn die vereinbarte Leistung nur mit Hilfe von nicht in den Agenturvertrag mit dem Kunden einbezogenen, außenstehenden Dritten oder aufgrund der freien Entscheidung solcher Dritter zustande kommen kann. Weiters haftet die Agentur nicht dafür, dass Beratungs- und Betreuungsleistungen sämtlichen gesetzlichen Anforderungen, denen der Kunde unterliegt, entsprechen.
- 13.2. Die Agentur leistet – außer im Fall von Personenschäden, Tod oder im Falle der Anwendbarkeit des Produkthaftungsgesetzes – nur bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldeten Schäden Schadenersatz. Die Haftung der Agentur ist überdies der Höhe nach insgesamt mit dem Gesamtentgelt des jeweiligen Agenturvertrages exklusive Steuern und Umsatzsteuer begrenzt. Der Beweis dafür, dass Schäden von der Agentur vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, obliegt dem Kunden.
- 13.3. Die Agentur übernimmt keine Haftung für entgangenen Gewinn, erwartete aber nicht eingetretene Ersparnisse, mittelbare Schäden und Folgeschäden.
- 13.4. Der Kunde hat sämtliche von der Agentur nicht schriftlich anerkannte Schadenersatzansprüche bei sonstiger Verjährung innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend zu machen.

14. **Schlussbestimmungen**

- 14.1. Bei einem Widerspruch zwischen dem Agenturvertrag und diesen AGB geht der Agenturvertrag vor.
- 14.2. Rechtlich unwirksame Bestimmungen dieser AGB oder eines Agenturvertrages berühren nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen und undurchführbaren Klausel am nächsten kommt.

15. **Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- 15.1. Sofern im Agenturvertrag nicht abweichend vereinbart, ist der Erfüllungsort der Sitz der Agentur.
- 15.2. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, einschließlich über die Frage des rechtmäßigen Zustandekommens eines Vertrages, ist ausschließlich das für 1020 Wien örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht.
- 15.3. Diese AGB und etwaige auf dieser Basis abgeschlossene Verträge unterliegen ausschließlich dem materiellen Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.